Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1934	Nr. 4

Inhalt:

(Nr. 14066.) Gesetz zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77). Vom 10. Januar 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 74 Abs. 2 des Polizeiverwaltungsgesetzes in der Fassung der Gesetze vom 22. Februar 1932 (Gesetzsamml. S. 101) und 27. Februar 1933 (Gesetzsamml. S. 31) erhält folgende Fassung:

(2) Für die Bergpolizeiverordnungen tritt § 34 Abs. 1 Satz 3 erst mit dem 1. April 1935 in Kraft.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schmitt.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 10. Januar 1934.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14067.) Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 3). Vom 13. Januar 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

An die Stelle des § 1 Ziffer 2 des Kapitels XIII des Zweiten Teiles der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) — Änderungen der Bestimmungen über die Reisekosten — tritt folgende Vorschrift:

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 3) erhält folgende Fassung:

(2) Es sind berechtigt zu benutzen:

die Beamten der BesGr. B 3 bis 7	1. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
die Beamten der BesGr. A 1 bis 4a 1. Abt., A 4a 2. Abt., soweit sie für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM jährlich erhalten, A 4 b, soweit sie höhere Bezüge als BesGr. A 4 b + 300 RM Zulage erhalten, B 8 bis 12 und C 1 bis 5 a sowie die übrigen Beamten mit Genehmigung des Fach- und des Finanzministers für Dienstreisen, die sie in Uniform ausführen müssen	2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
die verbleibenden Beamten	3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 13. Januar 1934.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14068.) Gesetz über die Neuordnung der Verwaltung der Staatstheater. Vom 18. Januar 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Von den Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gehen

die Verwaltung der Staatlichen Theater in Berlin (einschließlich Krolltheater),
die ehemaligen Staatlichen Theater in Kassel, Wiesbaden und Hannover und
die Fürsorge für die ausgeschiedenen Mitglieder der Staatstheater

auf den Ministerpräsidenten über.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes den Staatshaushaltsplan zu ändern.

§ 3.

Der Ministerpräsident erläßt im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Rust.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Januar 1934.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14069.) Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen. Vom 8. Januar 1934.

Auf Grund des § 14 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird nach Anhörung der beteiligten Verbände für das Land Preußen folgendes verordnet:

§ 1.

Der Beginn der Polizeistunde wird für Eisdielen auf 9 Uhr abends festgesetzt.

Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, im Falle eines besonderen Bedürfnisses im Sommerhalbjahr einen späteren Beginn der Polizeistunde festzusetzen, jedoch nicht mehr als an zwanzig Tagen.

§ 2.

Der Beginn der Polizeistunde für Trinkhallen und Getränkewagen wird in der Zeit vom 1. April bis 30. September j. Js. auf 9 Uhr, im übrigen auf 8 Uhr abends festgesetzt.

Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, für Trinkhallen an verkehrswichtigen Stellen den Beginn der Polizeistunde abweichend zu regeln. Die abweichende Regelung darf höchstens 10 vom Hundert der in den einzelnen Ortspolizeibezirken konzessionierten Trinkhallen gewährt werden.

Im Falle eines außergewöhnlichen Bedürfnisses können die Ortspolizeibehörden für einzelne Tage den Beginn der Polizeistunde für sämtliche Trinkhallen und Getränkewagen über die im Abs. 1 festgelegten Stunden hinausschieben.

§ 3.

Wer als Inhaber einer Eisdiele, einer Trinkhalle oder eines Getränkewagens oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die gemäß § 1 festgesetzte Polizeistunde in dem Be-

Dr.Grunau, Holten.str.129/3
R 30

triebe verweilt, wird gemäß § 29 Ziffer 7 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe hat gemäß § 29 Ziffer 6 a. a. O. zu erwarten, wer als Gast in einem der im § 1 genannten Betriebe über die festgesetzte Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1934.

Der Preußische Minister des Innern

In Vertretung:

Grauert.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.